

Nichtigerklärung der Entscheidung C(2009) 10350 der Kommission vom 22. Dezember 2009 über die Kürzung des Zu- schusses des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), der in Anwendung der Entscheidung C(2000) 2349 der Kommission vom 8. August 2000 über die Genehmigung des Operativen Programms POR Puglia für den Zeitraum 2000 bis 2006 im Hinblick auf das Ziel 1 gewährt worden war, abgewiesen hatte — Fehlen eines mündlichen Verfahrens — Art. 263 Abs. 4 AEUV — Keine unmittelbare Betroffenheit — Unzulässigkeit — Unzureichende Begründung

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Region Puglia trägt die Kosten.
3. Die Italienische Republik trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 25 vom 28.1.2012.

Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 11. Juli 2013 (Vorabentscheidungsersuchen der Curte de Apel Bacău — Rumänien) — Elena Luca/Casa de Asigurări de Sănătate Bacău

(Rechtssache C-430/12) (¹)

(Art. 99 der Verfahrensordnung — Soziale Sicherheit — Freier Dienstleistungsverkehr — Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 — Art. 22 — Krankenversicherung — In einem anderen Mitgliedstaat erbrachte Krankenhausbehandlung — Vorherige Genehmigung — Höhe der Erstattung an den Sozialversicherten)

(2013/C 304/04)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curte de Apel Bacău

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: Elena Luca

Rechtsmittelgegnerin: Casa de Asigurări de Sănătate Bacău

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Curte de Apel Bacău — Auslegung von Art. 56 AEUV und Art. 22 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 149, S. 2) in geänderter Fassung — Nationale Regelung, nach der für die Erstattung der gesamten für eine medizinische Behandlung im Ausland aufgewandten Kosten eine vorherige Zustimmung erforderlich ist — Bestimmung des Betrags der Erstattung der in einem anderen Mitgliedstaat aufgewandten Kosten bei Fehlen einer vorherigen Zustimmung nach den Kriterien des Versicherungsstaats

Tenor

Art. 49 EG und Art. 22 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern in der durch die Verordnung (EG) Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996 geänderten und aktualisierten Fassung, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 592/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008, stehen einer Regelung eines Mitgliedstaats, die die vollständige Kostenübernahme für in einem anderen Mitgliedstaat erbrachte Krankenhausbehandlungen von der Erteilung einer vorherigen Genehmigung abhängig macht, grundsätzlich nicht entgegen. Hingegen stehen diese Vorschriften einer solchen Regelung dann entgegen, wenn diese dahin ausgelegt wird, dass sie die Übernahme der Kosten durch den zuständigen Träger für solche ohne vorherige Genehmigung erbrachten Behandlungen in jedem Fall ausschließt.

Ist die allein auf dem Fehlen einer vorherigen Genehmigung beruhende Verweigerung der Erstattung der vom Sozialversicherten bezahlten Kosten für in einem anderen Mitgliedstaat erbrachte Krankenhausbehandlungen unter Berücksichtigung besonderer Umstände unbegründet, so hat der zuständige Träger dem Sozialversicherten die Kosten für die Behandlungen in Höhe des nach den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats bestimmten Betrags zu erstatten. Ist dieser Betrag niedriger als derjenige, der sich aus den Rechtsvorschriften des Wohnsitzmitgliedstaats bei einem dortigen Krankenhausaufenthalt ergeben hätte, hat der zuständige Träger zudem eine ergänzende Erstattung in Höhe des Unterschieds zwischen diesen beiden Beträgen zu gewähren, jedoch nur bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten.

Ist die Verweigerung begründet, kann der Sozialversicherte die Kostenübernahme nach Art. 49 EG nur im Umfang der vom Krankenversicherungssystem der Versicherungszugehörigkeit garantierten Deckung geltend machen.

(¹) ABl. C 399 vom 22.12.2012.

Beschluss des Gerichtshofs vom 4. Juli 2013 — Diadikasia Symvouloï Epicheiriseon AE/Europäische Kommission, Delegation der Europäischen Union in der Türkei, Zentrale Finanzierungs- und Vergabestelle (CFCU)

(Rechtssache C-520/12) (¹)

(Rechtsmittel — Instrument für Heranführungshilfe — Öffentlicher Auftrag — Projekt zur Erweiterung des europäischen Netzwerks von Geschäftszentren in der Türkei — Entscheidung, das Projekt nicht zu vergeben — Klage auf Ersatz des angeblich erlittenen Schadens — Nationale Entscheidung — Keine Einbeziehung der Organe der Union)

(2013/C 304/05)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Diadikasia Symvouloï Epicheiriseon AE (Prozessbevollmächtigter: A. Krystallidis, Δικηγόρος)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Aresu und F. Erlbacher), Delegation der Europäischen Union in der Türkei, Zentrale Finanzierungs- und Vergabestelle (CFCU)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts (Vierte Kammer) vom 13. September 2012 in der Rechtssache T-369/11, Diadikasia Symvouloī Epicheiriseon AE/Europäische Kommission, Zentrale Finanzierungs- und Vergabestelle (CFCU) und Delegation der Europäischen Union in der Türkei, mit dem das Gericht eine Klage auf Ersatz des Schadens abgewiesen hat, der der Rechtsmittelführerin aufgrund der Entscheidung der Delegation der Europäischen Union in der Türkei entstanden sein soll, den Auftrag über die Durchführung des Projekts „Erweiterung des europäisch-türkischen Netzwerks von Geschäftszentren in Sivas, Antakya, Batman und Van — EuropeAid/128621/D/SER/TR“ nicht an die Rechtsmittelführerin zu vergeben — Unzulässigkeit — Unzuständigkeit

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Diadikasia Symvouloī Epicheiriseon AE trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 26 vom 26.1.2013.

Vorabentscheidungersuchen der Kúria (Ungarn), eingereicht am 20. Juni 2013 — Almos Agrárkülkereskedelmi Kft./Nemzeti Adó- és Vámhivatal Közép-magyarországi Regionális Adó Főigazgatósága

(Rechtssache C-337/13)

(2013/C 304/06)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Kúria

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin und Revisionsklägerin: Almos Agrárkülkereskedelmi Kft.

Beklagte und Revisionsbeklagte: Nemzeti Adó- és Vámhivatal Közép-magyarországi Regionális Adó Főigazgatósága

Vorlagefragen

1. Ist § 77 Abs. 1 und 2 des Gesetzes Nr. CXXVII aus dem Jahr 2007 über die Umsatzsteuer (az általános forgalmi adóról szóló 2007. évi CXXVII. törvény) in seiner bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung mit Art. 90 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112/EG (¹) des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (im Folgenden: Mehrwertsteuerrichtlinie) vereinbar bzw. erfasst das nationale Umsatzsteuergesetz sämtliche in Art. 90 Abs. 1 aufgezählten Fälle der Minderung der Bemessungsgrundlage?
2. Falls nein: Ist der Steuerpflichtige in Ermangelung einer nationalen Regelung berechtigt, auf der Grundlage der Prinzipien der Steuerneutralität und der Verhältnismäßigkeit die

Bemessungsgrundlage unter Beachtung von Art. 90 Abs. 1 der Mehrwertsteuerrichtlinie zu mindern, wenn er im Anschluss an die Durchführung einer Transaktion die Gegenleistung nicht erhält?

3. Falls Art. 90 Abs. 1 der Mehrwertsteuerrichtlinie unmittelbare Wirkung hat: Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit die Möglichkeit einer Steuerminderung besteht? Reicht es aus, wenn eine berichtigte Rechnung ausgestellt und dem Käufer übersandt wird, oder ist auch der Nachweis erforderlich, dass das Eigentum oder der Besitz an den Gegenständen tatsächlich wiedererlangt wurde?
4. Für den Fall der Verneinung der dritten Frage: Ist ein Mitgliedstaat nach dem Gemeinschaftsrecht zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Steuerpflichtigen dadurch entsteht, dass er seiner Harmonisierungspflicht nicht Genüge getan hat und dadurch dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit genommen wurde, die Bemessungsgrundlage zu mindern?
5. Kann Art. 90 Abs. 2 (der Mehrwertsteuerrichtlinie) dahin ausgelegt werden, dass die Mitgliedstaaten im Fall der vollständigen oder teilweisen Nichtbezahlung von der Minderung der Steuerbemessungsgrundlage absehen dürfen und, falls ja, ist es erforderlich, dass die Minderung in den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats ausdrücklich untersagt wird, oder löst auch das Fehlen einer Regelung diese Rechtsfolge aus?

(¹) ABl. L 347, S. 1.

Vorabentscheidungersuchen des Kúria (Ungarn), eingereicht am 8. Juli 2013 — UPC Magyarország Kft./Nemzeti Fogyasztóvédelmi Hatóság

(Rechtssache C-388/13)

(2013/C 304/07)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Kúria

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin und Revisionsbeschwerdegegnerin: UPC Magyarország Kft.

Beklagte und Revisionsbeschwerdeführerin: Nemzeti Fogyasztóvédelmi Hatóság

Vorlagefragen

1. Ist Art. 5 der Richtlinie 2005/29/EG (¹) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäfterverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinien 84/450/EWG, 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) dahin auszulegen, dass bei irreführenden Geschäftspraktiken im Sinne des Art. 5 Abs. 4 dieser Richtlinie eine gesonderte Prüfung der Kriterien des Art. 5 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie unzulässig ist?